

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 16	Ausgegeben in Lüdenscheid am 20.04.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
14.04.2022	Stadt Iserlohn	Entwurf der 3. Bebauungsplanänderung Nr. 154/1 „Rauhe Hardt/ Ost“	436
11.04.2022	Gemeinde Schalksmühle und Stadt Halver für die Bezirksregierung Arnsberg	Anmeldung unbekannter Rechte - Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Brenscheid	438
14.04.2022	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK)	440
14.04.2022	Stadt Balve	Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamts Balve	441
14.04.2022	Stadt Balve	1. Satzung zur Änderung der Vergabeordnung der Stadt Balve vom 14.04.2022	442
12.04.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Inklusionssatzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.04.2022	442
12.04.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ vom 12.04.2022	444
12.04.2022	Stadt Menden (Sauerland)	1. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadt Menden (Sauerland)	445
14.04.2022	Stadt Neuenrade	Sitzung des Rates der Stadt	446
13.04.2022	Sauerländischer Gebirgsverein (SGV)	Neukennzeichnung von Rundwanderwegen	447

**Entwurf der 3. Bebauungsplanänderung Nr. 154/1  
„Rauhe Hardt/ Ost“  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2  
Nr. 2 BauGB**

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 154/1 „Rauhe Hardt“ gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen und der betroffenen Öffentlichkeit so Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Inhalt dieser Änderung ist die Festsetzung der ausnahmsweise zulässigen Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen um bis zu 4,0 m für Terrassenüberdachungen. Bisher waren im Baugebiet lediglich nur ausnahmsweise Überschreitungen der Baugrenze bis 2,0 m für Wintergärten, Glashäuser und Veranden gem. Bebauungsplan zulässig. Mit Änderung des Bebauungsplans soll im gesamten Baugebiet nun künftig auch die Realisierung von Terrassenüberdachungen bei Überschreitung von Baugrenzen ermöglicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wird. Gemäß den Vorgaben nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und §10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz PlanSIG wird die Auslegung des Planentwurfs durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 28.04.2022 bis zum 16.05.2022 möglich unter:

**<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene**

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse „[bauleitplanung@iserlohn.de](mailto:bauleitplanung@iserlohn.de)“ vorgebracht werden.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet für Personen ohne Internetzugang im gleichen Zeitraum bei der Stadt im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Bereich Städtebau, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW, ist das Rathaus nur beschränkt begehbar, wir bitten Sie, sich telefonisch anzumelden, damit wir Ihren Zutritt gewährleisten können

In begründeten Fällen können wir Ihnen gem. § 3 Abs. 2 PlanSIG die Auslegungsunterlagen durch Versendung zur Verfügung stellen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Iserlohn, 14.04.2022

Michael Joithe  
Bürgermeister





## Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Stiftstraße 53  
59494 Soest

Soest, 11.04.2022

Tel. 02931/82-5121

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Brenscheid  
Az.: 33.8 – 28 94 5  
DOMEA-Aktenzeichen: 33.03.29.03

### Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21.12.1994 sowie durch den 2. Änderungsbeschluss vom 01.07.2002, den 3. Änderungsbeschluss vom 04.02.2004, den 4. Änderungsbeschluss vom 11.05.2007 und den 6. Änderungsbeschluss vom 15.08.2008 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wurde gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch die Änderungsbeschlüsse 2 bis 4 und 6 durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke erweitert und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet, für die die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte hiermit erfolgt:

Regierungsbezirk Arnsberg  
Ennepe-Ruhr-Kreis  
Stadt Breckerfeld

Gemarkung: Breckerfeld

Flur: 1  
Flurstück: 267

Flur: 4  
Flurstücke: 2375 u. 2620

Flur: 25  
Flurstücke: 287, 398, 462, 463, 482, 483, 484, 595, 661, 678/113, 679, 679/113 u. 701

Gemarkung: Ennepetal

Flur: 52

Flurstücke: 87, 88, 89, 90, 124 u. 125

Flur 53

Flurstücke: 213, 214, 215, 218, 219, 221, 222, 223, 780, 781, 792, 793, 794, 795, 796, 798, 1076, 1077, 1078 u. 1079.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde – in Soest anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: [www.bra.nrw.de/308370](http://www.bra.nrw.de/308370)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

  
(Ralf Helle, LRVD)



**Offenlegung des Liegenschaftskatasters  
aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus  
resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster  
auf der Basis von Luftbildauswertungen sowie weiterer Harmonisierungen der Datenbestände  
für folgende Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises:**

<b>Stadt / Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur(en)</b>
Altena	Altena	12, 31
Hemer	Becke	8
	Deilinghofen	12, 17
	Hemer	2, 12, 14, 15, 17, 21, 24, 26, 31, 32, 34, 35, 37, 39, 42, 45, 46, 50, 55, 58, 64
	Ihmert	8
Herscheid	Herscheid	3, 6, 16, 18, 21, 22, 23, 27
Iserlohn	Hennen	6
	Iserlohn	105
	Letmathe	3
	Lössel	4
Meinerzhagen	Valbert	2
Werdohl	Werdohl	5, 13

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014); Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017; zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 985), in Kraft getreten am 1. März 2020) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

**28.04.2022 bis einschließlich 27.05.2022**

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 374 während der Dienststunden nach Terminabsprache

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Ansprechpartner in dieser Sache ist Herr Vetter, Tel. 02351-966 6743.

Innerhalb der o. g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 14.04.2022

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Katasterbehörde  
Im Auftrag  
J. Vetter

**Gebührensatzung  
für besondere Serviceleistungen des  
Standesamts Balve vom 14.04.2022**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 sowie der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgende Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamts Balve beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

- (1) Für standesamtliche Amtshandlungen nach den auf dem Personenstandsgesetz (PStG) beruhenden Rechtsvorschriften werden von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der AVerwGebO NRW unberührt.

**§ 2  
Höhe der Gebühren**

Für die nachstehend beschriebenen Amtshandlungen werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

Amtshandlung:

Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG

**im Standesamt**

freitags nach 12 Uhr und samstags 85,-- €

**außerhalb des Standesamtes**

während der allgemeinen Öffnungszeiten 50,-- €

freitags nach 12 Uhr und samstags 135,-- €

Es handelt sich hier nur um die Gebühr der Amtshandlungen des Standesamtes. Private Vereinbarungen der Eheschließenden wie z. B. Gebäudemieten werden nicht berührt.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 4  
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung sind bei der Anmeldung zu entrichten. Eines besonderen Bescheides bedarf es in diesen Fällen nicht. Generell kann die Gebühr außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 5  
Gebührenerstattung**

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Die Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes Balve vom 12.12.2012 tritt damit außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 14.04.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Michael Bathe  
Allgemeiner Vertreter

## **1. Satzung zur Änderung der Vergabeordnung der Stadt Balve vom 14.04.2022**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353) folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergabeordnung der Stadt Balve beschlossen:

- I. § 6 Abs. 4 der Vergabeordnung wird in der derzeitigen Form gestrichen und lautet künftig wie folgt:  
Liegt der Wert der Bauleistung (VOB) sowie der Liefer- und Dienstleistung (UVgO) bis zu 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), kann von einem Preisvergleich abgesehen werden (Direktkauf).
- II. § 9 Abs. 3 der Vergabeordnung wird gestrichen.
- III. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Bescheid vor Beanstandung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 14.04.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Michael Bathe  
Allgemeiner Vertreter

## **Inklusionssatzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.04.2022**

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW S. 766) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV.NRW.S.738) i. V. m. den §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zielsetzung**

(1) Ziel ist es, die im Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein – Westfalen sowie in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) festgelegten Rechte von Menschen mit Behinderung auf lokaler Ebene zu fördern und zu unterstützen.

(2) Weiteres Ziel ist es, auf die Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung und die Umsetzung des Mendener Aktionsplanes zur Inklusion, unter Einbindung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände, hinzuwirken.

### **§ 2 Inklusionsbeirat**

(1) Zur Umsetzung der in § 1 formulierten Ziele werden ehrenamtliche Mitglieder eines Inklusionsbeirates gewählt und vom Rat bestellt. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates nehmen die Vertretung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung gemeinschaftlich wahr.

(2) Das Wahlverfahren wird in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.

(3) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Menden (Sauerland).

(4) Zusammensetzung  
Der Inklusionsbeirat besteht aus

- bis zu 15 stimmberechtigten Mitgliedern und
- beratenden Mitgliedern

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. Menschen mit Engagement, Kompetenz und Idealismus, unabhängig vom Grad oder Art der Behinderung;



2. Menschen, die mit ihrem Expert\*innenwissen Sprachrohr für Menschen mit Behinderungen sein können;
3. Einzelpersonen und Vertretungen von Vereinen, Verbänden, Organisationen und Trägern, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten.

Beratende Mitglieder können sein:

1. Jeweils eine Person, der im Rat vertretenen Fraktionen;
2. Bis zu zwei Personen für die Öffentlichkeitsarbeit;
3. Eine Vertretung der Stadtverwaltung Menden, benannt vom Bürgermeister der Stadt Menden (Sauerland)

(5) Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder werden der oder die Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter\*innen gewählt.

(6) Der oder die Vorsitzende überträgt an bis zu zwei Personen die Aufgaben für die Öffentlichkeitsarbeit.

(7) Die Geschäftsführung übernimmt die Verwaltung. Die Geschäftsführung übernimmt in Absprache mit dem Vorsitz die Vorbereitung der Sitzungen, die Einladungen zu den Sitzungen und die Erstellung der Protokolle.

(8) Der Beirat tagt drei Mal jährlich. Zusätzlich kann bei Bedarf eine Einberufung des Beirates nach Mehrheitsentscheidung der Mitglieder erfolgen.

### § 3 Aufgaben

(1) Der Inklusionsbeirat unterstützt und berät den Rat der Stadt Menden (Sauerland), seine Gremien und die Verwaltung. Sie stehen als Ansprechpartner\*innen für die Menschen mit Behinderung zur Verfügung und übernehmen Bindeglied- und Lotsefunktion.

(2) Insbesondere kommen folgende Aufgaben und Inhalte in Betracht<sup>1</sup>:

- a. Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderungen als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Soziale Teilhabe, Demografie und Gesundheit.
- b. Beteiligung an der Fortschreibung und Weiterentwicklung des Aktionsplanes.
- c. Förderung der Teilhabe und Einbindung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung und Betreuung, Umwelt und Infrastruktur, Arbeit und Beschäftigung, Wohnen, Freizeit und Kultur).
- d. Beratung und Unterstützung bei der Erarbeitung von Konzepten zur barrierefreien Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.

- e. Beratung in Fragen von Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung sowie Unterstützung bei der Akquirierung von Drittmitteln.

### § 4 Beteiligungsrechte

(1) Der oder die Vorsitzende (bzw. die Stellvertretung) vertritt als sachkundiger Einwohner die Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Soziale Teilhabe, Demografie und Gesundheit teil.

(2) In wesentlichen Fragen, die die Belange der Menschen mit Behinderungen betreffen, soll dem Inklusionsbeirat vor einer Beschlussfassung durch den Rat / die Ausschüsse Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dazu sind die entscheidungserheblichen Informationen in schriftlicher Form zu übermitteln.

(3) Der Inklusionsbeirat schlägt dem Rat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder je einen sachkundigen Einwohner und jeweils eine Stellvertretung für die folgenden Ausschüsse vor:

- Ausschuss für Planen und Bauen
- Kulturausschuss
- Schulausschuss
- Sportausschuss
- Kinder- und Jugendhilfeausschuss
- Digitalisierungsausschuss
- Mobilitätsausschuss

Die jeweiligen sachkundigen Einwohner stellen den Informationsfluss zum Inklusionsbeirat sicher und berichten diesem regelmäßig zu relevanten Punkten.

(4) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Rat zu wenden.

### § 5 Arbeitsgruppen

(1) Der Inklusionsbeirat kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden. Weitere fachliche Expert\*innen können für einzelne Beiratssitzungen oder Arbeitsgruppen eingeladen werden.

(2) Mitglieder in den Arbeitsgruppen können neben Betroffenen, möglichst unterschiedlicher Beeinträchtigungsarten und Altersgruppen, oder Eltern von Kindern mit Behinderung sowie deren Verbände auch andere sachverständige und/oder weitere interessierte Personen sein:

- a. Vertretung der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- b. Vertretung der Fachverwaltung
- c. Vertretung der Seniorinnen und Senioren
- d. Vertretung des Integrationsrates
- e. Vertretung der im Rat vertretenen Fraktionen
- f. Vertretung in der Sache betroffener Akteure (z.B. Einbeziehung des Sachverständigen von Wirtschaft, Leistungsträger und -erbringer, Medien)

- g. Vertretung aus bestehenden Arbeitsgemeinschaften/Fachforen des Inklusionsprozesses



## § 6 Umsetzungsprozess und Fortschreibung des Mendener Aktionsplanes

(2) Der Rat der Stadt Menden hat die politische Federführung für die Umsetzung der Inklusion und die Fortschreibung des Aktionsplanes dem Ausschuss für Soziale Teilhabe, Demografie und Gesundheit übertragen.

(3) Um dem Querschnittsthema Inklusion umfassend gerecht zu werden, wurde durch den Bürgermeister eine verwaltungsinterne und ressortübergreifende Projektgruppe eingerichtet. Die Projektgruppe übernimmt die Steuerung des Umsetzungsprozesses und gewährleistet im Bedarfsfall die Fortschreibung des Aktionsplanes.

## § 7 Entschädigung

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten Entschädigungen nach den kommunalen Regelungen. Im Einzelfall können Kosten für den Einsatz von Assistenz sowie Kommunikationshilfen entstehen. Hierfür stehen Haushaltsmittel im Bereich Inklusion zur Verfügung.

## § 8 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 12.04.2022

gez.  
Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

## **Satzung der Stadt Menden (Sauerland) zur Auflösung des Eigenbetriebs Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ vom 12.04.2022**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.S.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO vom 16.11. 2004 (GV.NRW.S.644, ber. 2005 S.15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV.NRW.S 559) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 05.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Der Eigenbetrieb Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ wird rückwirkend zum 31.12.2021 aufgelöst.

(2) Die Betriebssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für den Eigenbetrieb Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ vom 08.04.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.02.2015 wird rückwirkend zum 01.01.2022 aufgehoben. Nach dem 01.01.2022 sind die Bestimmungen der Satzung nur noch insoweit anzuwenden, als sie Angelegenheiten des Wirtschaftsjahres 2021 betreffen.

### **§ 2**

(1) Der Bürgermeister wird mit der Erledigung der durch die Auflösung des Eigenbetriebs verbundenen abschließenden Aufgaben nach dem 01.01.2022 beauftragt. Dies betrifft insbesondere die Erstellung einer Schlussbilanz zum Stichtag 31.12.2021, die den Anforderungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.

### **§ 3**

(1) Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs aus §1 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ werden in die Stadtverwaltung überführt und von dieser ab dem 01.01.2022 wahrgenommen.

(2) Sämtliches Personal einschließlich der Betriebsleitung wird zum 01.01.2022 in die Stadtverwaltung eingegliedert.

(3) Das Immobilienvermögen des Eigenbetriebs Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ und die damit verbundenen Verbindlichkeiten und Sonderposten werden auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienservice Menden übertragen.

(4) Das übrige Anlagevermögen und das Umlaufvermögen werden ebenso wie das Eigenkapital, die mit dem übertragenen Vermögen verbundenen Verbindlichkeiten und die Rückstellungen in den städtischen Haushalt übernommen.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 12.04.2022

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



#### **1. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadt Menden (Sauerland)**

Aufgrund des § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW 2023) zuletzt § 48 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), in Kraft getreten am 29. Dezember 2018., hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 05.04.2022 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

#### § 2

#### **Ausschuss für Kultur und Tourismus**

Entscheidungsbefugnis über:

- h) die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des örtlichen Fremdenverkehrs und des Tourismus, soweit sie keine baulichen Maßnahmen nach sich ziehen oder in die Entscheidungsbefugnis der WSG Menden Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Menden GmbH fallen.

Vorberatung über:

- a) touristischen Maßnahmen, die bauliche Maßnahmen nach sich ziehen oder Zuständigkeiten anderer Ausschüsse berühren.

#### **Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Immobilienservice Menden und Stadtentwässerung Menden**

Aufgaben und Befugnisse werden in der Betriebsatzung geregelt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündigt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 12.04.2022

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/> veröffentlicht.



## Stadt Neuenrade

### Bekanntmachung

Am Dienstag, 26. April 2022 um 17:00 Uhr,  
findet im Hotel Restaurant Kaisergarten,  
Hinterm Wall 15, 58809 Neuenrade  
eine Sitzung **des Rates der Stadt Neuenrade** statt.

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Coronaschutzverordnung gilt bei den kommunalen Gremiensitzungen der Stadt Neuenrade weiterhin die Maskenpflicht.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.01.2022
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.01.2022
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Antrag der SPD-Fraktion vom 04.03.22  
hier: Traglufthalle für das Freibad
7. Antrag der SPD-Fraktion vom 01.04.22  
hier: Mülleimer mit integriertem Aschenbecher für Buswartehäuschen
8. Antrag der SPD-Fraktion vom 01.04.22  
hier: Verzicht auf glyphosathaltige Unkrautvernichtungsmittel beim städt. Bauhof
9. Antrag der SPD-Fraktion vom 01.04.22  
hier: Resolution pro Ortsumgehung Neuenrade (B229n)
10. Antrag der FDP-Fraktion vom 10.04.22  
hier: Interkommunaler Personalpool zur Aufrechterhaltung des Badebetriebs
11. Neubesetzung von Ausschüssen  
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.03.2022
12. Neubesetzung eines Ausschusses  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 24.03.2022
13. Neubesetzung eines Ausschusses  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 12.04.2022
14. An- und Umbau Burgschule Neuenrade
15. Gestaltungsleitfaden für die Innenstadt Neuenrades
16. Straßen- und Wegekonzzept gemäß § 8a Abs. 1 und 2 KAG NRW  
hier: Beschluss des Konzeptes
17. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“ der Stadt Neuenrade
  - a) Aufstellungsbeschluss
  - b) Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
18. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Westlich Garbecker Straße“ der Stadt Neuenrade
  - a) Aufstellungsbeschluss
  - b) Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
19. 6. Nachtragssatzung vom zur Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt öffentlichen Rechts "Stadtwerke Neuenrade" vom 11.11.2004
20. Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Neuenrade
21. Finanzbericht zum 31.03.2022
22. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
23. Einwohnerfragestunde
24. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.01.2022
25. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.01.2022
26. Anträge zur Tagesordnung
27. Anfragen und Mitteilungen
28. Auftragsvergabe
29. Auftragsvergabe
30. Vertragsangelegenheiten
31. Auftragsvergabe
32. Vertragsangelegenheiten
33. Vertragsangelegenheiten
34. Auftragsvergabe
35. Auftragsvergabe
36. Veröffentlichung von Beschlüssen

#### Nichtöffentlicher Teil

24. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.01.2022
25. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.01.2022
26. Anträge zur Tagesordnung
27. Anfragen und Mitteilungen
28. Auftragsvergabe
29. Auftragsvergabe
30. Vertragsangelegenheiten
31. Auftragsvergabe
32. Vertragsangelegenheiten
33. Vertragsangelegenheiten
34. Auftragsvergabe
35. Auftragsvergabe
36. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 14.04.2022

gez.  
Antonius Wiesemann  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und der Stadt Plettenberg

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Stadt Plettenberg und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde sollen im Rahmen des LEADER-Projekts Lenneschiene insgesamt acht Ortswege als Rundwanderwege neu gekennzeichnet werden.

Die Wege haben eine Gesamtlänge von circa 60,2 km.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutz-gesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutz-gesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern und deren Verbänden, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Trägern der Naturparke und dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, online unter <https://sgv.de/wege-anlegen.html> bzw. in der SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) Einblick in die geplanten Wegeverläufe zu nehmen und ggf. schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Claudia Martin zur Verfügung: Tel. 02931 - 524845 oder per E-Mail [c.martin@sgv.de](mailto:c.martin@sgv.de)

Arnsberg, den 13.04.2022  
gez. Christian Schmidt



Raus in die Natur. Rein ins Erlebnis.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.